

- (5) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität / Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 21

- (1) ¹Soll die Dissertation an der nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zuständigen Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen von der zuständigen Fakultät bestimmten Hochschullehrer und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität / Fakultät betreut. ²§ 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2.
- (2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 4 Satz 1 bestellt werden.
- (3) Wurde die Dissertation im Verfahren nach § 12 Abs. 3 bis 7 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität / Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) ¹Erteilt die ausländische Universität / Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 13 statt. ²Dazu bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität / Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums.
- (5) Ist die Dissertation nach Abs. 3 angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 22

- (1) ¹Soll die Dissertation an der ausländischen Universität / Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität / Fakultät und einen von der nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zuständigen Fakultät bestimmten Hochschullehrer betreut. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität / Fakultät Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2.
- (2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 4 Satz 1 bestellt werden.
- (3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität / Fakultät angenommen, so wird sie dem Promotionsausschuss zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Stimmt der Promotionsausschuss zu, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität / Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.
- (5) In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer, der von der nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zuständigen Fakultät bestimmt wird, dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

- (6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität / Fakultät angenommen, verweigert jedoch der Promotionsausschuss die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität / Fakultät fortgesetzt.

§ 23

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zuständigen Fakultät und der ausländischen Universität / Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität / Fakultät erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zuständigen Fakultät und der ausländischen Universität / Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 20 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 24

- (1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 21 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 16 sowie den nach § 20 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.
- (2) ¹Bei einer Promotion im Verfahren nach § 22 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität / Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 20 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare dem Promotionsausschuss zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zuständige Fakultät kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 23 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen“

4. § 20 wird § 25

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2004 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 29. Juli 2004.

Erlangen, den 30. Juli 2004



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Juli 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2004.